

# Förderverein Gemeinde Lichtenberg e.V.

## Satzung

### § 1

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen **"Förderverein Gemeinde Lichtenberg e.V."** im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Lichtenberg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.  
Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:

Der Verein ist für die Vorbereitung und Durchführung von Spendenaktionen und ähnlichen Veranstaltungen verantwortlich.

- a) die Förderung, Erhaltung und Beschaffung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen
- b) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- c) die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
- d) die Förderung der Vereine

in der Gemeinde Lichtenberg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen in der Gemeinde
- Förderung der gemeinnützigen Vereine durch materielle und finanzielle Mittel (z.B. Anschaffung und Verleih von Vereinsausstattung, Partyausstattung),
- die Förderung des Miteinanders in der Gemeinde durch die Organisation und Durchführung von Gemeinsamen Aktivitäten (z.B. Arbeitseinsätze, Verschönerungsarbeiten an Vereinsanlagen u.a.)
- die Förderung der Jugend- & Altenhilfe durch akquirieren von Mitbürgern
- die Unterstützung der Heimatgestaltung und Heimatpflege
- die Verbesserung des Gesamtgesellschaftlichen Engagement von Mitbürgern

Über Zuschussgewährung und Ausgaben für Veranstaltungen entscheidet der Vorstand. Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig sein und seine Mittel ausschließlich oder nach § 58 Nr.2 AO teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden:

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (bei minderjährigen Personen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter) und jede juristische Person werden.
- (2) Folgende Mitgliedsformen sind möglich:
  - ordentliche Mitglieder (im Folgenden nur Mitglieder genannt)
  - fördernde Mitglieder: natürliche oder juristische Personen, welche den Verein in besonderem Maße unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
  - Ehrenmitglieder: natürliche Personen, welche sich im Sinne der Vereinsziele verdient gemacht haben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, mittels Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.  
Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
- (5) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste durch Ausschluss aus dem Verein
- mit Auflösung des Vereins

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres anzuzeigen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss des Mitgliedes kann fristlos vom Vorstand beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

(5) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Eine vollständige oder teilweise Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages im Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft / der Ausschließung wird ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge, Spenden**

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und freiwillige Spenden. Darüber hinaus werden im Rahmen von Werbemaßnahmen, bzw. Veranstaltungen die Bekanntheit des Vereins gesteigert. Erwirtschaftete Gewinne sind gemäß § 2 zu verwenden.

(2) Der Beitrag wird in einer Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Diese regelt die Höhe der Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und ggf. zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder die Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Finanz- und Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung per E- Mail bekanntgegeben.

## **§ 7**

### **Organe**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Folgende Funktionen sind mindestens zu besetzen:

- der Vorsitzende
- der Stellvertreter des Vorsitzenden
- ein Schriftführer
- ein Kassenwart
- ein Beisitzer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Block gewählt. Die Funktionszuordnung erfolgt innerhalb des Vorstandes durch Wahl.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtsdauer geschäftsführend im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, vertreten.

(5) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können mit 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Voraussetzung ist ein frist- und satzungsgerechter Antrag zur Tagesordnung.

(6) Die Amtsdauer endet vor Ablauf der 5- Jahresfrist

- mit dem Tod des Vorstandsmitgliedes
- durch freiwillige Niederlegung des Amtes
- durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gemäß § 5 dieser Satzung

(7) Wird die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes nach § 5 vorzeitig beendet, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Mitglied des Vereines bis zur Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Grundsätzlich erfolgt die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes in der nächsten Mitgliederversammlung.

(8) Zur Wahl in den Vorstand ist jedes volljährige Vereinsmitglied zugelassen.

## **§ 9**

### **Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist.

Er hat folgende Aufgaben:

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Er hat in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes gebunden.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jedes andere Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Verein zu ermächtigen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand je nach Erfordernissen oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern ein.

(4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

(5) Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins. Er ist im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse

- a) berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und zu leisten und
- b) verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen,
- c) der Mitgliederversammlung hat er mündlich Bericht zu erstatten.

(6) Der Schriftführer des Vereins schreibt bei den Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

(2) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

## **§ 11**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer (in Abwesenheit dessen vom jeweils bestimmten Protokollführer) zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (in Abwesenheit dessen vom jeweils bestimmten Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 13**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes für eine Amtszeit von 5 Jahren
  - die Wahl von einem Kassenprüfer auf die Dauer von 5 Jahren
  - der Entlastung des Vorstandes
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben
  - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bzw. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
  - die Auflösung des Vereins

## **§ 14**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.

(3) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (in Abwesenheit dessen vom jeweils bestimmten Protokollführer) zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung –  
Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- Stimmen, Zahl der Nein- Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

## **§ 15**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Mitgliederversammlungen finden auch statt, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung per E- Mail einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

(2) Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungs-schreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Vorstand hat begründete Ergänzungen in die Tagesordnung mit aufzunehmen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

## **§ 16**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mindestens ein 1/3 der Mitglieder diese schriftlich beantragen. Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung finden entsprechend Anwendung.

## **§ 17**

### **Kassenprüfer**

(1) Als Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung eine Person für die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Scheidet diese vorzeitig aus, kann der Vorstand eine neue Person in das Amt berufen.

(2) Sie darf dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig.

(3) Der Kassenprüfer prüft die Kassenführung des Vereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

(4) In Ausübung dieser Tätigkeit ist ihr uneingeschränkter Einblick in alle finanztechnischen Dokumente, Verträge, Kassenbücher und Belege zu gewährleisten. Sie bestätigt den Jahresabschluss des Kassenwarts.

## **§ 18**

### **Haftungsausschluss**

(1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser selbst mit seinem Vereinsvermögen.

(2) Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer haften nicht mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Lichtenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

## **§ 20**

### **Datenverarbeitung im Verein**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins durch den Verein erhoben, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erklärt sich das Mitglied bereit, dass Name, Vorname und Geburtsjahr auf den vom Verein verwendeten Medien verarbeitet und veröffentlicht werden dürfen. Für die Veröffentlichung von Fotos erklären sich die Mitglieder hiermit bereit, sollte es ein Mitglied nicht wünschen, dann erklärt es dies gegenüber dem Vorstand schriftlich.

(3) Bei Amtsträgern des Vereins, z.B. Vorstandsvorsitzender oder Kassenwart, ist über Absatz 2 hinaus die Veröffentlichung entsprechender Kontaktmöglichkeiten zulässig.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.05.2024 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 03.05.2024 in Lichtenberg von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierfür unterzeichnen die Vorstandsmitglieder